



## Allgemeine Beratungsbedingungen der **Andreas Holt today – tomorrow – together**

### **§1. Geltungsbereich**

1.1 Diese Allgemeinen Beratungsbedingungen gelten für Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Andreas Holt today – tomorrow – together (Auftragnehmer) an den Auftraggeber bei der Planung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen und Vorhaben, insbesondere aber nicht ausschließlich in den Bereichen:

- Unternehmensberatung
- Veränderungsmanagement
- Vertriebsstrategien
- Organisationsentwicklung
- Prozessmanagement
- Innovationsmanagement
- Technologieberatung

### **§2. Vertragsgegenstand / Leistungsumfang**

2.1 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges. Die Leistungen des Auftragnehmers sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.

2.2 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen bzw. nach Ausführung des Auftrages Rechenschaft abzulegen durch eine schriftliche Dokumentation, welche den wesentlichen Ablauf und das Ergebnis der Beratung wiedergibt. Die Form und der Umfang der Dokumentation obliegen dem Auftragnehmer. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer sich für die Erstellung einer Dokumentation in tabellarischer Form entscheidet. Soll der Auftragnehmer einen umfassenden, schriftlichen Bericht zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.

2.3 Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers durch.

2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Auftraggebers im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiederzugeben. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität geprüft. Die aus den Analysen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.

2.5 Soweit nicht anders vereinbart, kann der Auftragnehmer sich zur Auftragsausführung weiterer sachverständiger Berater bedienen, wobei er dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dabei mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Berater einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. Im Übrigen entscheidet sie nach eigenem Ermessen, welche Berater sie einsetzt oder austauscht.

### **§3. Leistungsänderungen**

3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich seines Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.

3.2 Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Auftragnehmers oder den Zeitplan, vereinbaren beide Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung und die Verschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt der Auftragnehmer in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.

3.3 Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann der Auftragnehmer eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.

3.4 Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder der Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

### **§4. Schweigepflicht / Datenschutz**

4.1 Der Auftragnehmer ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers erfolgen.

4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

4.3 Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

### **§5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebsumgebung alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Auftraggeber alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

5.2 Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und die Vollständigkeit der von ihr vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

### **§6. Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung**

6.1 Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen.

6.2 Sollte der Auftragnehmer mit seiner Beratungsleistung mit einer Unternehmenstransaktion beauftragt worden sein, so gelten hierbei die üblichen Provisionen auf akquirierte Leistungen und Finanzierungen stets zuzüglich zum Zeit- und Festhonorar vereinbart.

6.3 Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Einzelheiten der Zahlungsweise sind im Vertrag geregelt.

6.4 Sofern bei längerfristigen Aufträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gelten die im Vertrag genannten Preise und Zahlvereinbarungen, insbesondere auch vereinbarte Teilzahlungen.

6.5 Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Anzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in Rechnungen gesondert auszuweisen.

6.6 Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

6.7 Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### **§7. Mängelbeseitigung**

7.1 Soweit Leistungen nachbesserungsfähig sind, wird der Auftragnehmer etwaige von ihm zu vertretende Mängel beseitigen, soweit ihm das mit angemessenem Aufwand möglich ist. Der Auftragnehmer hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Leistungserbringung.



7.2 Bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann der Auftraggeber auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagen der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Für darüber hinausgehende Schadensansprüche gilt §8.

#### **§8. Haftung**

8.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Organen und leitenden Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässigen Schäden. Der vorstehende Gewährleistungsausschluss erstreckt sich nicht auf eine Haftung für die vertretenden Schäden des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dem Verschulden und der Pflichtverletzung des Auftragnehmers steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

8.2 Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht im Übrigen nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall sowie bei Vorsatz und Fahrlässigkeit solcher Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, haftet der Auftragnehmer nur in Höhe des typischerweise, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen und erkennbaren Umstände voraussehbaren Schadens. Für einen einzelnen Schadensfall ist diese auf maximal 50.000,- € begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus der einer einzelnen, zeitlich zusammenhängenden erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich größeren Schadensrisikos ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei er seine Vergütung entsprechend anpassen kann. Der Auftragnehmer haftet nicht für die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der im Rahmen der Leistungen oder in den Arbeitsunterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den Auftragnehmer.

8.3 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren in zwei Jahren ab Anspruchsentstehung und Kenntnisnahme bzw. Erkennen müssen, in jedem Fall aber in fünf Jahren nach ab Anspruchsentstehung. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder Arglist.

#### **§9. Schutz des geistigen Eigentums**

9.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages von dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Analysen, Gutachten, Entwürfe, Berechnungen, Datenträger, Empfehlungen u.s.w. nur für die Auftragszwecke verwendet werden. Die Weitergabe jeglicher Informationen an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers.

9.2 Im Hinblick darauf, dass die im Zusammenhang mit den Beratungsleistungen erstellten Unterlagen und Informationen geistiges Eigentum des Auftraggebers sind, gilt das Nutzungsrecht auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag vereinbarten Umfang. Jede dennoch geldliche oder unentgeltliche Weitergabe zieht Schadensersatzansprüche nach sich.

#### **§10. Treuepflicht**

10.1 Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

10.2 Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf nach zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

#### **§11. Höhere Gewalt**

11.1 Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung Ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit zu verschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegende und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

#### **§12. Kündigung**

12.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unbenommen. 12.2 Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### **§13. Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen**

13.1 Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an der ihr überlassenen Unterlage ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.

13.2 Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen, etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

13.3 Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei gemäß §13.1 zurückgehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

#### **§14. Sonstiges**

14.1 Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

14.2 Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet werden.

14.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.

Stand: 01.01.2016

ANDREAS HOLT  
today - tomorrow - together